



Ausstellungsbedingungen

Die Yoga- und AyurvedaTage in Zürich finden am 31.10. und 01.11.2009 im Volkshaus in Zürich statt.

1. Aussteller

Zugelassen werden Anbieter, Institutionen und Gruppen, die Dienstleistungen und Waren zeigen bzw. Themen ansprechen, die in Bezug zu Yoga und Ayurveda stehen. Verkaufsartikel und Präsentationen sind bei der Anmeldung genau aufzuführen. Der Veranstalter kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen werden bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Die Anmeldung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zulassung geschlossen wird.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zum Zürcher Yogatag erfolgt auf dem Vordruck "Anmeldeformular". Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot, an das der Aussteller gebunden ist. Über die Annahme des Angebots entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Anmeldebestätigung.

3. Standmieten, Haftung

Als Standmiete gelten die in den Anmeldeformularen ausgedruckten Preise. Die Grösse des Standes wird durch den Veranstalter unter weit gehender Berücksichtigung der Wünsche und Erfordernisse des Ausstellers zugeteilt. Der Aussteller haftet für Schäden an den ihm vom Volkshaus Zürich zur Verfügung gestellten Möbeln. Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für das Beziehen des zugeteilten Platzes. In der Standmiete sind 3 Ausstellerausweise enthalten.

4. Platzzuteilung

Die Platzzuteilung wird von dem Veranstalter unter Berücksichtigung des Themas sowie den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen.

Der Veranstalter ist berechtigt, falls erforderlich die Grösse, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung nach Rücksprache mit dem Aussteller. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

5. Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein der Veranstalter zu verhandeln braucht.

Die Zulassung eines oder mehrerer Unteraussteller kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, ist genehmigungspflichtig und unterliegt einer besonderen Gebühr. Für die Erfüllung aller Aussteller-Verpflichtungen durch den oder die Unteraussteller haftet der zugelassene Hauptaussteller.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind auf der Rechnung nach Anmeldung ersichtlich. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung erfolgen. Sollte der Aussteller seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt haben, behält sich die Ausstellungsleitung das Recht vor, anderweitig über den gemieteten Ausstellungsraum zu verfügen, ohne dass der bisherige Standinhaber dadurch von seinen Verpflichtungen entbunden ist.

7. Rücktritt von der Anmeldung; Widerruf der Zulassung; Ausschluss von Gegenständen

Bei Rücktritt nach Erhalt der Zulassungsbestätigung werden 50 % der Standgebühr fällig. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, wird die volle Standgebühr fällig. Wird ein Ersatzmieter gefunden, der die Zulassungsbedingungen erfüllt, fällt eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- an.

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn



- a) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 08.00 Uhr am 31.10.2009, erkennbar belegt wird,
- b) im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist verstreichen lässt,
- c) die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte,
- d) gegen das Hausrecht des Veranstalters verstossen wird.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Der Veranstalter kann verlangen, dass (Ausstellungs-) Gegenstände entfernt werden, die nicht angemeldet wurden. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

8. Höhere Gewalt und eventuelle Änderungen

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten oder muss er sie aus anderen Gründen absagen, verschieben oder verlagern, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

- a) Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete.
- b) Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Standmieter hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Standmieter sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

9. Preisangaben - Preisbezeichnung

Die ausgestellten Waren sind mit Preisen auszuzeichnen, die einschliesslich der Mehrwertsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind. Mit den Preisen sind auch die Verkaufs- und Leistungseinheit anzugeben. Die Gewährung besonderer Messerabatte ist nach dem Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) verboten.

10. Versicherung

Für Schäden an der Halle, den Stellwänden und dem Fussboden haftet der Aussteller uneingeschränkt selbst. Wir empfehlen den Ausstellern eine Erweiterung ihrer Betriebs-Haftpflichtversicherung.

11. Standaufbau und -abbau

Der Standaufbau beginnt am Vortag des Veranstaltungstages um 17.00 Uhr und muss spätestens bis eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn (09.30 Uhr), beendet sein. Der Abbau erfolgt am Sonntag, 01.11.2009 zwischen 19.00-23.00 Uhr. Beim Verstoss gegen diesen Zeitplan wird eine Konventionalstrafe in Höhe von Fr. 100.- fällig. Vor dem offiziellen Abbau-Termin ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut vom Stand zu entfernen, noch mit dem Abbau von Standaufbauten zu beginnen. Bei Verstössen gegen diese Anordnung ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von Fr. 500.- zu erheben. Für die termingerechte Räumung des Standes ist ausschliesslich der Aussteller verantwortlich. Nach dem vereinbarten Zeitpunkt des Abbaus erlöschen alle vom Rechtsträger übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Ausstellungsgelände befindliche Güter - auch solche, die während der Ausstellung an einen Dritten verkauft wurden - liegt das gesamte Risiko ausschliesslich beim Aussteller. Der Veranstalter behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäss abgebaute und abtransportierte Ausstellungsgüter Einlagerungsgebühr zu erheben, und ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Ausstellungsgütern zu Lasten und Gefahr des Ausstellers unverzüglich vornehmen zu lassen.

Das Bekleben der Stellwände und der Wände sowie das vollflächige Verkleben von Fussbodenauslegeware auf die Hallenböden ist nicht gestattet. Bei Nichtbefolgung veranlasst der Veranstalter die Reinigung der Flächen zu Lasten des Ausstellers. Bei unberechtigtem Aufbau eines Standes ist der Veranstalter berechtigt, diesen Stand auf Kosten des Ausstellers wieder abzubauen zu lassen.

12. Sicherheitsbestimmungen

Durch die Sicherheitsbehörde wurden folgende Bestimmungen erlassen, deren genaueste Beachtung von allen Ausstellern gefordert werden muss:



Verein Yoga- und AyurvedaTage
Berikonerstrasse 63
CH-8966 Oberwil-Lieli

anmeldung@yogatag.ch
www.yogatag.ch

- a) Alle Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Gas) dürfen nur durch die vom Veranstalter zugelassenen Ausstellungsinstallateure hergestellt werden. Elektrische Geräte, die Rundfunk- oder Fernsehanlagen stören, müssen auf Verlangen des Veranstalters sofort ausser Betrieb gesetzt werden.
- b) Gasfeuerstellen und andere Wärmequellen dürfen nur mit Genehmigung des Feuerwehramtes aufgestellt werden. Gasfeuerstellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Brennbare Stoffe müssen von Gasflammen und etwaigen Abgasleitungen genügend weit entfernt sein. Elektrische Kochplatten müssen auf unverbrennlichen Unterlagen stehen. Die Verwendung von Propan- und Butangas und Ölfeuerung ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.
- c) Packmaterial darf in den Ausstellungsräumen nicht untergebracht werden.
- d) Alle Sicherheitseinrichtungen und Zugänge zu Betriebsräumen sind immer freizuhalten. Sie dürfen nicht eingeeengt oder unkenntlich gemacht werden. Besuchergänge gelten auch beim Auf- und Abbau als Fluchtwege.
- e) Dekoration und Ausstattungen sind nur in schwer entflammbarer Beschaffenheit zulässig.

13. Technik

Sämtliche technische Geräte, die bei den Probestunden, Vorführungen, Vorträgen oder am Stand gebraucht werden (z.B. CD-Spieler, Hellraum-Projektor, Beamer, Leinwand, Flipchart, etc.) müssen ausschliesslich über den Veranstalter vom Volkshaus gemietet werden.

14. Benutzung des Hauses

Das Volkshaus Zürich und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Das Anbringen von Plakaten, Hinweisschildern, Dekoration u.ä. an Wandflächen, Holzwerk und Säulen ist untersagt.

15. Vertragsgrundlagen

Mit der Anmeldung zu den Yoga- und AyurvedaTagen Zürich erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen, die Hausordnung und die Hinweise für den Standaufbau als verbindlich an.

17. Standbesetzung

Der Stand muss mindestens bis am 01.11.2009 um 19 Uhr mit fachkundigem Personal besetzt sein.

18. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes erlaubt.

19. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung erfolgt grundsätzlich nur durch den Veranstalter. Ausnahmen müssen gesondert geregelt werden.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich.